



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109
10179 Berlin

Antje Keller
R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23974

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 15. März 2022
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V109 vom 16. März 2022

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V109

Berlin, 23. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 15. März 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen

„- Das Schreiben im Innenverteiler III zur Einstufung der AfD als Verdachtsfall inkl. Anlagen

- Das Schreiben im Innenverteiler III zur militärischen Sicherheit im Zusammenhang des Krieges in der Ukraine inkl. Anlagen“

zu übersenden.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Einer Herausgabe der Informationen stehen § 3 Nr. 4 und Nr. 1 b) IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift

zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Der Innenverteiler Ukraine ist ein sensibilisierendes Schreiben des Sicherheitsbeauftragten BMVg an einen begrenzten Personenkreis. Erkenntnisse von Verfassungsschutzbehörden werden darin aufbereitet und verwertet, um mögliche sicherheitserhebliche Probleme in Bezug auf Hilfeleistungen für ukrainische Geflüchtete aufzuzeigen. Das Schreiben stellt eine Handlungshilfe dar. Ein Bekanntwerden ließe Rückschlüsse zu auf erkannte Schwachstellen und Gefahren bei intensivem Umgang von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg mit Personen aus Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko, zu denen die Ukraine gem. § 13 Abs. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) zählt. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass feindliche Akteure anhand der daraus gewonnenen Hinweise ihr eigenes Verhalten daran anpassen und ausrichten könnten, um ein Anbahnungsverhältnis zu Personal des Geschäftsbereichs BMVg herzustellen.

Auch der Innenverteiler AfD ist ein sensibilisierendes Schreiben an einen begrenzten Personenkreis. Er umfasst Hinweise, die zwar teilweise allgemein bekannte Umstände beinhalten (wie etwa die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022). Daraus werden allerdings für das BMVg relevante Ableitungen getroffen und Umstände aufgezeigt, die ein Überschreiten der Grenze hin zu Zweifeln an dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem jederzeitigen Eintreten für diese erwachsen lassen. Insbesondere Personen, die an einem Eintritt in die Bundeswehr interessiert sind, könnten bei Offenlegung die Erkenntnisse nutzen, um ihr Verhalten so anzupassen, dass einem Eintritt aus Sicherheitsgründen nichts entgegensteht. Das gilt auch für bereits abgelehnte Personen. Das Bekanntwerden des Innenverteilers könnte insbesondere in Parteikreisen im rechten Spektrum missbräuchlich dafür genutzt werden, um den Mitgliedern Verhaltensanweisungen zu

geben, um sie unauffällig in das System der Bundeswehr zu bringen. Es besteht damit die Gefahr, dass aus dem Innenverteiler zum Nachteil des Geschäftsbereichs des BMVg Verhaltensmaßregeln für Einstellungs- oder Sicherheitsüberprüfungsverfahren zugunsten von Personen abgeleitet werden, deren Haltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung kritisch ist.

Nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik durch Offenlegung können letztlich nicht ausgeschlossen werden. Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht zudem § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr kann.

Dies ist aus den oben genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

